

99108012005004, 99108012005004

Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109527774/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005004, 99108012005004
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Straßenverkauf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
Handlungsgrundlage	Ggf. Satzung des Landkreises oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Stadt https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Straßen sind dem Straßenverkehr vorbehalten. Daher benötigt eine Person, die Waren und Leistungen auf Straßen anbieten möchte, eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Straßen sind in der Regel dem Straßenverkehr vorbehalten. Nach § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht ein Verbot für das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, wenn dadurch Verkehrsteilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten. In solchen Fällen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die jedoch nur bei zwingendem Erfordernis nach sorgfältiger Abwägung aller Rechtsgüter erteilt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden • für bestimmte Einzelfälle oder

Modul	Sachverhalt
	• allgemein für bestimmte Antragstellende. Die Bezeichnung „Straße“ bezieht sich hier auf unmittelbar dem Straßenverkehr gewidmete Flächen. Dem „Anbieten von Leistungen und Waren“ unterfällt auch die Werbung dafür. Werden bestimmte Größen der Werbeträger überschritten, sind auch baurechtliche Belange zu prüfen. Für Gewerbearten, die nur oder hauptsächlich auf der Straße ausgeübt werden (wie zum Beispiel Taxifahrten, Hausiererverkäufe auf der Straße), bestehen besondere gewerbliche Vorschriften.
Erforderliche Unterlagen	Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde über die erforderlichen Unterlagen, da diese in den Behörden unterschiedlich sein können. In der Regel wird zumindest ein Nachweis über das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung verlangt.
Voraussetzungen	Ausnahmegenehmigungen werden nur bei dringendem Erfordernis unter gebührender Berücksichtigung insbesondere der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erteilt (Ermessensentscheidung). Zusätzlich können Voraussetzungen in Satzungen der Landkreise oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städten festgelegt sein.
Kosten	10,20 € bis 767,00 € pro Jahr gemäß § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. der Gebühren-Nr. 264 der Anlage (zu § 1)
Verfahrensablauf	Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
Bearbeitungsdauer	Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde über die Bearbeitungsdauer, da diese in den Behörden unterschiedlich ist und ggf. von der Art der Beantragung (persönlich oder online) abweicht.

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine, der Antrag sollte jedoch möglichst frühzeitig gestellt werden.
weiterführende Informationen	Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
Hinweise	Wenn nach den örtlichen Gesamtumständen nicht von einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Ablenkung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmenden auszugehen ist, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung, sondern nur einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetzen des Landes Brandenburg.
Rechtsbehelf	Widerspruch und Klage
Kurztext	Sofern ausreichende Gründe für das Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße vorliegen, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Straßenverkehrsbehörde des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte.
Formulare	Genauere Informationen erhalten Sie auf der Website Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
Ursprungsportal	Ausnahmegenehmigung beantragen, um Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten, Apply for an exemption to offer goods or services on the road